

# NEWSLETTER



Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen

Nydeggasse 11/13, 3011 Bern – Tel. Nr. 031 633 77 70 – [www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

Sie lesen soeben den ersten Newsletter der Abteilung Bauen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung! Es ist uns ein Bedürfnis, Sie mit einem Newsletter in loser Folge heute und in Zukunft über Neuigkeiten, Änderungen und Veränderungen zu informieren.

Dieser Newsletter wurde der allgemeinen Mailadresse der Gemeinde, bzw. den Regierungstatthalterämtern zugestellt. Wenn der Newsletter in Zukunft an eine andere Mailadresse oder/und an Mitarbeitende der Gemeinde zugestellt werden soll, bitten wir Sie, uns dies via Mailadresse [bauen.agr@jgk.be.ch](mailto:bauen.agr@jgk.be.ch) wissen zu lassen. An die gleiche Adresse können Sie auch gelangen, wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten.

#### Personelles:

Am 1. August 2010 hat Herr **Adrian Mauerhofer** die Nachfolge von Herrn Jürg Rüedi als Vorsteher der Abteilung Bauen im AGR angetreten. Adrian Mauerhofer ist Fürsprecher mit Zusatzausbildungen in den Bereichen Projektmanagement, Rhetorik und Mediation. Seit 1991 war er beim Rechtsamt der BVE tätig. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit lagen insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts und des öffentlichen Beschaffungswesens. Er hat grosse Erfahrung in Entscheidungsverfahren und hat mehrmals gesetzgeberische Arbeiten von der ersten Stunde bis zum anschliessenden Vollzug begleitet. Das Organisieren und Durchführen von Kursen und das Halten von Referaten sind ihm bestens vertraut. Herr Mauerhofer verfügt über ein umfangreiches Netzwerk. Herr Mauerhofer ist 47 Jahre alt und in Bolligen wohnhaft.

Nach über 31 Jahren im Dienste des Kantons Bern wurde Herr Bernhard Jezler per 31. August 2010 pensioniert. Am 1. September 2010 hat Herr **Martin Wenger**, 41 Jahre alt, wohnhaft in Bern, die Nachfolge von Herrn Jezler angetreten. Welche Gemeinden Herr Wenger betreut, kann unter der Rubrik [„Zuständigkeitsliste Bauinspektoren“](#) auf der Homepage des AGR entnommen werden.

#### Gebühren AGR, Abteilung Bauen:

Per 1. September 2010 wurden die Gebühren für unsere Verfügungen und Stellungnahmen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen erhöht. Gerne

gibt Ihnen der/die für Ihre Gemeinde zuständige Bauinspektor/In Auskunft, wie sich diese Gebühren zusammensetzen.

#### Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 26 BauG (im Baugebiet):

Immer wieder hat sich das Rechtsamt der BVE mit den Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu befassen. Die Entscheide fallen oftmals zu Ungunsten der Gesuchsteller bzw. der Gemeinde aus. Hier eine Kurzanleitung, wann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann:

Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften können gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden (Artikel 26 BauG). Dabei haben Gesuchstellende nachzuweisen, dass besondere Verhältnisse vorliegen, die die Erteilung einer Ausnahmegewilligung rechtfertigen. **Keine besonderen Verhältnisse sind:** Rein fiskalische Interessen der Bauherrschaft, ein persönlicher Anspruch auf optimalere Nutzung, Umstände, welche jeder andere Grundeigentümer für sich auch beanspruchen kann.

#### Erleichterung Kaminhöhen:

Mit [BSIG Nr. 8/823.111/2.1](#) vom 28. November 2000 wurde festgehalten, dass die „Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach“ im Kanton Bern auf Verordnungsstufe als verbindlich erklärt worden seien. Die Verordnung zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung, LHV BSG 823.111), in Kraft seit 1. September 2008, bezeichnet nicht mehr das beco als zuständige Stelle für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung der Kaminmindesthöhe. Demzufolge läuft das Verfahren der Baugesetzgebung (Art. 26/27 BauG), d.h., die zuständige Baubewilligungsbehörde entscheidet über eine Ausnahme von Artikel 16 LHV. Die „kleine“ Gemeinde holt beim zuständigen Regierungstatthalteramt einen Amtsbericht ein.

Bei Unsicherheit holt die Baubewilligungsbehörde bzw. das Regierungstatthalteramt beim beco einen Fachbericht ein (gebührenpflichtig). Bei Anlagen, die einer Anlagebewilligung bedürfen, bestimmt das beco die Kaminmindesthöhe.